

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Absprachen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung. Mit der Warenübernahme durch den Besteller gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

## 2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend, verbindlich für den Umfang von Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Telefonische Bestellungen bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung.

Zum Angebot gehörende Unterlagen wie: Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte gelten, sofern nicht anders vereinbart, annähernd. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Größe und Form sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

Die Eigentums- und Urheberrechte für sämtliche Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie andere Verkaufs- und Werbematerialien liegen ausschließlich bei uns. Sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für eigene oder andere Zwecke verwendet oder herangezogen werden.

Unterlagen, die im Rahmen der Angebotsunterbreitung nur für den Besteller bestimmt und nicht allgemein zugänglich sind, müssen nach Aufforderung durch uns unverzüglich zurückgegeben werden.

## 3. Preise

In unseren Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Preisangebote an Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts verstehen sich rein netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Unsere Preise gelten ab Hennef ausschließlich Frachtkosten.

Für Auslandslieferungen gelten unsere Preise in Euro frei deutsche Grenze, ausschließlich Zoll und andere Nebenabgaben, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

## 4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, bitten wir unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (rein netto Kasse) zu begleichen. Der Käufer gerät gem. 284 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

Im Falle von Teillieferungen bleiben anteilige Fakturierungen vorbehalten. Rechnungen für Dienst- und Montageleistungen sind sofort ohne Abzüge netto zahlbar.

Schecks und Wechsel werden, unter dem Vorbehalt einer ordentlichen Einlösung und ausschließlich der Berechnung aller Nebenkosten (Diskontspesen etc.), angenommen.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. (fünf Prozent pro Jahr) über dem geltenden Basisdiskontsatz der Europäischen Zentralbank. Bei vereinbarten Teilzahlungen wird der Gesamtbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, wenn ein vereinbartes Zahlungsziel nicht eingehalten wurde.

## 5. Montage

Sofern vereinbart, führen wir Montagearbeiten selbst durch. Ferner sind wir berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt angebotsbezogen.

Durch den Auftraggeber muss gewährleistet sein, dass die Montage- und/oder Baustellen zum vereinbarten Termin vorbereitet sind. Mehrkosten für Verzugsaufwand und erschwerte Bedingungen werden durch uns gesondert in Rechnung gestellt.

## 6. Lieferzeit und Lieferbedingungen

Liefertermine oder Lieferfristen gelten, soweit nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart, als unverbindlich angenäherte Termine. Technische Fragen müssen im Voraus geklärt sein, nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen können Verschiebungen oder Lieferzeiten nach sich ziehen.

Zeichnen sich verhältnismäßig lange Lieferverzögerungen ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung für Lieferverzug wird ausgeschlossen.

Der Besteller ist verpflichtet, die bestellten Waren nach Bereitstellung abzunehmen. Schäden, die sich aus einem Annahmeverzug ergeben, gehen zulasten des Bestellers.

## 7. Mängel/Reklamation

Unsere Waren und Leistungen sind nach Erhalt unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Sichtbare und/oder offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, sie berechtigen nicht zur Zurückbehaltung oder Kürzung von Zahlungen.

Wir behalten uns das Nachbesserungsrecht vor. Nur wenn dieses durch uns nicht möglich ist, darf nach Abstimmung ein autorisierter Dritter hinzugezogen werden.

Gewährleistungspflichten sind ausgeschlossen, wenn wir nicht fristgerecht informiert und um Nachbesserung gebeten werden. Ausgeschlossen sind die natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung der Waren, sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung.

Eine nachträgliche Rüge von Mängeln bei Montageleistungen durch den Käufer wird ausgeschlossen, sofern diese Mängel beim Abnahmetermine schon feststellbar waren.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Datum der Versendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Produkthaftung).

## 8. Umtausch/Rücknahmegarantie

Dem Kunden steht nach 355 BGB ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Tage des Eingangs der Ware beim Empfänger bzw. bei wiederkehrenden Lieferungen gleichwertiger Waren am Tag des Eingangs der ersten Teillieferung. Bei Dienstleistungen beginnt die Frist am Tage des Vertragsabschlusses. Ein Widerruf bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs bzw. Rücksendung der Ware an FUNTEC Sports.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen, die zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse

zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

FUNTEC Sports räumt dem Kunden unbeschadet des vorgenannten Widerrufsrecht zusätzlich ein Rückgaberecht für den Kaufgegenstand mit Ausnahme von Artikeln und individuellen Werbeaufdruck sowie Sonderanfertigungen ein. Dieses Recht muss vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ausgeübt werden. Das Rückgaberecht wird durch Rücksendung der Sache ausgeübt. Der Artikel muss zur Rückgabe ungeöffnet in der Originalverpackung und unbenutzt sein. Es genügt die rechtzeitige Absendung durch den Kunden. Für die Zusendung von Gegenständen an uns trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eintreffen in unserem Geschäftssitz. Sendungen an uns sind, soweit nichts anderes vereinbart worden ist oder ein Anspruch des Kunden besteht, für den Transport nicht aufkommen zu müssen, stets freizumachen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen:

- Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

- Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.

- Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. In letzterem Fall steht uns an dieser Zession ein im Verhältnis (Vorbehaltsware zu Fakturenwert) stehender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung dann an.

- Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers, in diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, bis wir ihm eine andere Weisung geben.

- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

- Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir können über die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig preislich verfügen.

- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder Sonstigen Ersatzverpflichtete ausstehen, an uns in Höhe der Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen.

Sollte Vorbehaltsware von uns in ein Grundstück eingebaut werden, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab.

## 10. Gerichtsstand

Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Siegburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in unseren Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Hennef, im Januar 2009

FUNTEC Sports GmbH, Löhestraße 25, 53773 Hennef